

Vorsorgereglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Unabhängige Vorsorgestiftung 3a Zürich ("Stiftung") erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement:

Art. 1 Zweck

1. Die Stiftung betreibt die gebundene, individuelle Vorsorge (Säule 3a) im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der zugehörigen Ausführungsverordnungen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Schweiz.
2. Die Stiftung kann zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod Versicherungsschutz anbieten und zu diesem Zweck Versicherungsverträge abschliessen.

Art. 2 Inhalt des Reglements

Dieses Vorsorgereglement regelt die Rechte und Pflichten der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers (nachfolgend Vorsorgenehmer) und der Anspruchsberechtigten, gegenüber der Stiftung.

Art. 3 Vorsorgevereinbarung – Antrag zur Konto-/Depoteröffnung

1. Die Stiftung schliesst mit dem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt. Das Vorsorgeverhältnis beginnt mit dem Abschluss dieser Vorsorgevereinbarung und endet mit deren Auflösung.
2. Der Vorsorgenehmer beantragt bei der Stiftung ein Vorsorgekonto und/oder –depot mit dem entsprechenden Formular.
3. Der Entscheid, ob die Vorsorgevereinbarung abgeschlossen wird, obliegt der Geschäftsführung. Der Stiftungsrat erlässt dazu entsprechende Richtlinien.

Art. 4 Eröffnung der Konto- und Depotbeziehungen

1. Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, die Kontolösung und/oder die Wertschriftenlösung zu wählen.
2. Für jeden Vorsorgenehmer eröffnet und führt die Stiftung bei einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellten Bank ("Depotbank") ein Vorsorgekonto/Vorsorgedepot, welche jeweils auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet.

Art. 5 Beiträge

1. Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge müssen bis zum von der Stiftung jährlich neu festgelegten letztmöglichen Einzahlungstermin eines Kalen-derjahres eintreffen, damit sie noch im gleichen Jahr auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben werden können. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist ausgeschlossen.
2. Es steht der Vorsorgeeinrichtung frei, eine Einzahlung von Beiträgen abzulehnen.
3. Der Vorsorgenehmer haftet der Stiftung mindestens für die Beiträge einer allfälligen Risikoversicherung. Die Stiftung ist berechtigt, die Risikoprämie dem auf den Namen des Vorsorgenehmers lautenden Vorsorgekonto zu belasten. Ist das Guthaben in Wertschriften angelegt, kann die Stiftung zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang Wertschriften veräussern. Werden die Risikoprämien dem Vorsorgekonto belastet, reduziert sich der zulässige Beitrag nach Ziff. 1 um den Betrag der Risikoprämie.
4. Sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird, können Beiträge längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet werden. Im letzten Jahr kann noch der volle Beitrag geleistet werden.

Art. 6 Vorsorgekonto (Kontolösung)

Der Vorsorgenehmer hat den Antrag auf Eröffnung eines Vorsorgekontos zu stellen.

2. Dem Vorsorgekonto werden unter anderem gutgeschrieben:
 - a. eingebrachte Vorsorgeguthaben von Einrichtungen der Säule 3a;
 - b. Beiträge im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages;
 - c. Zinsen und Wertschriftenerträge.
3. Dem Vorsorgekonto werden unter anderem belastet:
 - a. Übertragungen von Vorsorgeguthaben an andere Einrichtungen der Säule 3a und zwecks Einkaufs in eine Vorsorgeeinrichtung;
 - b. Bezüge des Vorsorgenehmers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 - c. Gebühren gemäss Gebührenreglement und Vorsorgevereinbarung;
 - d. Allfällige Risikoprämien.

Art. 7 Verzinsung des Vorsorgekontos

1. Der Zinssatz des Vorsorgekontos wird vom Stiftungsrat pro Produkt und Produktanbieter festgelegt und laufend den Marktbedingungen angepasst. Der jeweils gültige Zinssatz wird auf www.uvzh.ch und www.unabhaengigevorsorge.ch publiziert oder kann bei der Stiftung verlangt werden.
2. Der Zins wird jeweils am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben.
3. Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins pro rata temporis bis zum Valutadatum des Austritts berechnet.

Art. 8 Vorsorgedepot (Wertschriftenlösung)

1. Der Vorsorgenehmer hat den Antrag auf Eröffnung eines Vorsorgedepots zu stellen. Er kann der Stiftung den Auftrag erteilen, einen Teil des Saldos oder den ganzen Saldo seines Vorsorgeguthabens in Wertschriften anzulegen.
2. Die Stiftung erwirbt die Anlagen auf individuelle Rechnung des Vorsorgenehmers. Bei der Vermögensanlage der Vorsorgeguthaben in Wertschriften besteht weder ein Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt alleine der Vorsorgenehmer.
3. Kauf- und Verkaufsaufträge des Vorsorgenehmers an die Stiftung können unter Beachtung von Ziffer 4 nachstehend jederzeit erteilt werden. Die zeitliche Bearbeitung von Aufträgen erfolgt aufgrund der Feiertagsregelung des Sitzkantons der Stiftung, der Depotbank und der Handelstage/Handelszeiten des entsprechenden Börsenplatzes. Ausführungen erfolgen immer bestens.
4. Kaufs- und Verkaufsaufträge werden mindestens einmal wöchentlich ausgeführt. Für die Zeit zwischen einem Zahlungseingang und der Anlage gilt der Zinssatz gemäss Art. 7. Um investieren zu können, müssen die Einlagen mindestens Valuta drei Werktage vor dem Anlagetermin dem Konto/Depot des Vorsorgenehmers gutgeschrieben und drei Werktage vor dem Anlagetermin verbucht sein. Für allfällige Verzögerungen der Investition oder Desinvestition haftet die Stiftung, vorbehältlich grober Fahrlässigkeit, nicht.
5. Hat der Vorsorgenehmer in der Vorsorgevereinbarung eine Anlagestrategie gewählt, obliegt es der Stiftung, diese mit BVG-konformen Anlagen umzusetzen.
6. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis entspricht dem am Bewertungsstichtag durch die jeweilige Fondsleitung berechneten Preis, wobei die Stiftung zur Deckung ihrer Aufwände eine Ausgabe- und/oder Rücknahmekommission erheben kann. Bei Veräusserung der Anteile wird der Erlös dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

7. Dem Vorsorgekonto/-depot werden beim Kauf und Verkauf von Anteilen unter anderem belastet:
 - a. Entschädigungen der Stiftung, Beauftragten und Bevollmächtigten, Courtagen, Stempel- und Depotgebühren gemäss den Reglementen der Stiftung sowie der Vorsorgevereinbarung
 - b. Vermittlungs- oder Beratungsgebühren mit ausdrücklichem, schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers
 - c. Allfällige Risikoprämien
8. Bei mangelnder Liquidität kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert der Entschädigung verwerten und das Vorsorgekonto entsprechend belasten.

Art. 9 Einhaltung und Überwachung der Anlage- richtlinien bei Vermögensver- waltungsmandaten

1. Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen sind für die Einhaltung der Anlagerichtlinien der Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49–58 BVV 2 und Art. 5 BVV3, unter Berücksichtigung allfälliger zulässiger Erweiterungen der Anlagemöglichkeit, zuständig. Die Stiftung überwacht die Einhaltung bei Vermögensverwaltungsmandaten regelmässig.
2. Falls die auf das Vermögensverwaltungsmandat anwendbaren Anlagebeschränkungen aus irgendwelchen Gründen vorübergehend nicht eingehalten werden, müssen die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen aus eigenem Antrieb den gesetzlichen und vertragsmässigen Zustand unverzüglich wiederherstellen. Im Übrigen ist die Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen im Depot eigenständig vorzunehmen.

Art. 10 Informationspflicht

1. Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Vorsorgekontos bzw. -depots eine Bestätigung.
2. Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung jeweils Anfang Jahr eine Bescheinigung über den Saldo des Vorsorgekontos und/oder der Depotwerte per 31. Dezember sowie über die im abgeschlossenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge.
3. Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Heirat respektive der Eintragung der Partnerschaft bekannt zu geben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse und Personalien ab.
4. Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse versandt worden sind oder im Kundenportal der Stiftung abrufbar sind.

5. Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung und/oder an den jeweiligen Berater gemäss Antrag zu richten. Die Adresse der Stiftung ist auf www.uvzh.ch und www.unabhaengigevorsorge.ch ersichtlich.

Art. 11 Begünstigtenordnung

1. Als Begünstigter gilt im Erlebensfall der Vorsorgenehmer.
2. Nach dessen Ableben gelten – unabhängig vom Erbrecht – folgende Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte:
 - a. der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner; bei dessen Fehlen
 - b. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
 - c. die Eltern; bei deren Fehlen
 - d. die Geschwister; bei deren Fehlen
 - e. die übrigen Erben.
3. Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 Buchstabe b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Personen gemäss Ziffer 2 Bst. b, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Ziffer 2 Buchstabe b führte, hat nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber den Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen.
4. Der Vorsorgenehmer kann zudem die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziff. 2 Bst. c. bis e. ändern und den Umfang der einzelnen Ansprüche näher bezeichnen.
5. Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Vorsorgestiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.
6. Werden im Todesfall Begünstigte bestimmt, deren Reihenfolge geändert oder Ansprüche näher bezeichnet, ist das von der Vorsorgestiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die auf dem Formular gemeldeten Präzisierungen und/oder Änderungen werden nur dann in die Verteilung mit einbezogen, wenn die Vorsorgestiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt wurde.
7. Ist die Vorsorgestiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Vorsorgestiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Die Vorsorgestiftung ist nicht

verpflichtet den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Art. 12 Vorzeitige Auflösung des Konto- und Depotverhältnisses durch die Stiftung

Falls die Gutschrift auf dem Vorsorgekonto und/oder – depot innerhalb von 6 Monaten seit der Eröffnung bei der Depotbank nicht geleistet wird, so behält sich die Stiftung das Recht vor, das Vorsorgekonto/-depot aufzulösen.

Art. 13 Bezug des Vorsorgeleistung und Auflösung der Vorsorgevereinbarung

1. Die Vorsorgevereinbarung endet mit dem Tod des Vorsorgenehmers, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.
2. Die Vorsorgeleistung darf frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter ausgerichtet werden. Sie wird bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer ist in diesem Fall berechtigt, Einlagen längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu tätigen. Bei einem solchen Aufschub muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt.
3. Während der Dauer der Vorsorgevereinbarung sind keine Rückzüge ab dem Vorsorgekonto bzw. Depot möglich.
4. Ein vorzeitiger Bezug der Vorsorgeleistung setzt ein schriftliches Begehren des Vorsorgenehmers voraus und ist nur bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe zulässig, wenn:
 - a. der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
 - b. der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
 - c. der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich);
 - d. der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Wechsel der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich);

- e. der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
 - f. der Bezug für Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf eingesetzt wird;
 - g. der Bezug für Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf eingesetzt wird;
 - h. der Bezug für Rückzahlung von Hypothekendarlehen eingesetzt wird.
5. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen nach der Ziffer 4 Buchstaben c bis h nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.
6. Bezüge zu Wohneigentumsförderungszwecken (Ziffer 2 Buchstaben f. bis h.) können bis fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Das für Wohneigentumszwecke eingesetzte Vorsorgeguthaben wird von der Stiftung gegen Vorlage der nötigen Dokumente und im Einverständnis des Vorsorgenehmers direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder bei Beteiligungen am Wohneigentum an die hieraus berechtigten Personen ausbezahlt.
7. Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vorsorgeleistung notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung behält sich in jedem Fall vor, weitere Abklärungen zu treffen und vom Antragsteller Unterlagen, Angaben sowie Beglaubigungen etc. zu verlangen, die für den Nachweis der Anspruchsberechtigung nach Ermessen der Stiftung notwendig sind. Alle formellen Voraussetzungen auf den Formularen gelten als Bestandteil dieses Reglements. Die Stiftung behält sich die Möglichkeit vor, die formellen Voraussetzungen für den Bezug der Leistung anzupassen.

Art. 14 Ausrichtung der Leistung

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht und ist 31 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuches fällig. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Vorsorgekontos bzw. –depots abzüglich der Belastung von Gebühren.

Art. 15 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

1. Das Vorsorgeguthaben kann vor Fälligkeit weder abgetreten, verpfändet noch verrechnet werden. Vorbehalten bleiben:
 - a. die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - b. die ganze oder teilweise Abtretung bzw. gerichtliche Zusprechung des Vorsorgeguthabens, wenn der Güterstand bei einer Scheidung bzw. bei einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausser im Todesfall) aufgelöst wird.

2. Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist zur Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/ eingetragenen Partners notwendig.

Art. 16 Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren gemäss Gebührenreglement erheben. Diese werden dem Vorsorgeguthaben belastet. Die Stiftung behält sich vor, ihr Gebührenreglement jederzeit abzuändern. Das jeweils gültige Gebührenreglement steht auf www.uvzh.ch und www.unabhaengigevorsorge.ch zur Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden.

Art. 17 Steuermeldepflicht

1. Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen.
2. Hat der Vorsorgenehmer seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung im Ausland, zieht die Stiftung vom auszubehaltenden Vorsorgeguthaben die geschuldete Quellensteuer ab.

Art. 18 Haftung und Reklamationen

1. Die Stiftung haftet gegenüber den Vorsorgenehmern nicht für die Folgen, die sich aus der Nichterfüllung von gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen seitens des Vorsorgenehmers ergeben.
2. Reklamationen des Vorsorgenehmers wegen Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert vier Wochen, schriftlich bei der Stiftung anzubringen. Unterbleibt diese Anzeige, gelten die Geschäfte als bestätigt und akzeptiert. Die Folgen aus verspäteten Reklamationen trägt der Vorsorgenehmer. Er trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn die Stiftung wurde schriftlich hierüber informiert.

Art. 19 Sorgfaltspflicht

Die Stiftung verpflichtet sich, alle Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit der Vorsorgevereinbarung nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und dieselbe Sorgfalt anzuwenden, wie sie es in ihren eigenen Angelegenheiten zu tun pflegt. Abgesehen von dieser Sorgfaltspflicht haftet die Stiftung nur für absichtliche oder grobfahrlässige Vertrags- oder Gesetzesverletzungen.

Art. 20 Massgebende Sprache

Sollten sich zwischen verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede ergeben, ist das deutsche Reglement massgebend.

Art. 21 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 22 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Vorsorgereglements beschliessen. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung bekannt gegeben. Die jeweils aktuelle Fassung steht dem Vorsorgenehmer auf www.uvzh.ch und www.unabhaengigevorsorge.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden.

Art. 23 Elektronische Mitteilungen

Die Stiftung und die Depotbank können ihre Informations- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Vorsorgenehmer durch schriftliche Mitteilung oder in elektronischer Form erfüllen. Elektronische Kontodokumente gelten als zugestellt, sobald diese für den Kunden auf dem Kundenportal der Stiftung abrufbar sind.

Art. 24 Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- oder Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig.

Art. 25 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei, im Übrigen der Sitz der Stiftung. Der Vorsorgenehmer hat zusätzlich die Möglichkeit, an seinem Wohnort zu klagen.

Art. 26 Inkrafttreten

Das vorliegende Vorsorgereglement wurde mittels Zirkularbeschluss im Juli 2019 vom Stiftungsrat genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Vorsorgereglement.

Zürich, Juli 2019

Der Stiftungsrat der Unabhängige Vorsorgestiftung 3a Zürich